Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde

AlzChem Trostberg GmbH
CHEMIEPARK TROSTBERG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32

83308 Trostberg

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-7994
Fax: +49 861 58-9275
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.04-190007

Zimmer-Nr.: B 2.77

Datum: Traunstein, 23.04.2021

Immissionsschutz;
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (RTO-Anlage) gemäß § 4 BImSchG, Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625 Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg -

Anlagen:
1 Kostenrechnung
1 Stoffliste

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Genehmigung

I.1
Der AlzChem Trostberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wird gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (RTO-Anlage), Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625 Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung der zentralen Abgas-Behandlungs-Anlage durch regenerative thermische Oxidation (RTO-Anlage) erstreckt sich auf die dem Antrag zu diesem Bescheid zugrundeliegende Verfahrensbeschreibung.

I.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Regenerativen thermischen Oxidation (RTO)

Anlagenkenndaten für den Brenner der RTO:
Brennereinrichtung gemäß DIN EN 746-2
Feuerungswärmeleistung: 1250 kW.
Betrieb mit Erdgas.
Betriebstemperatur: 850 - 1100 °C (die RTO-Anlage ist für eine Betriebstemperatur von max. 1000 °C ausgelegt).
Mindestverweilzeit bei 850 °C: 0,8 Sekunden

Die stickstoffhaltigen Abgase der RTO sind zur katalytischen Reduktion von NO_x der SCR-Einheit zuzuführen.

Anlagenkenndaten des Brenners der SCR-Einheit:
Brennereinrichtung gemäß DIN EN 746-2
Feuerungswärmeleistung: 700 kW
Betrieb mit Erdgas.
Betriebstemperatur der SCR-Einheit: ca. 300 °C.

Eine Stoffliste der genehmigten Einsatzstoffe liegt diesem Bescheid als Anlage bei.

II. Konzentrationsgrundsatz

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende - die Anlage betreffende - behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung
Baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (RTO) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625 der Gemarkung Trostberg.

Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „SKW Industriegebiet“ Nr. 22 der Stadt Trostberg wird wegen der Überschreitung der Wandhöhe eine im Bebauungsplan geregelte Ausnahme erteilt.

Abweichung
Von den Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 BayBO, wonach sich Abstandsflächen nicht überdecken dürfen, wird eine Abweichung zugelassen.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 16.07.2020.
2. Antragsunterlagen Stand 16.07.2020 (zuletzt geändert am 15.01.2021) gemäß Inhaltsverzeichnis, insbesondere
   - Antragsformular vom 16.07.2020
   - Beschreibung der Anlage und der Anlagenfunktion
   - Bauantrag samt Baubeschreibung vom 15.07.2020
   - Werkslageplan Nr. 02/8160-3 vom 15.07.2020
   - Eingabeplan: Grundriss/Schnitte Nr. 02/8160-1 vom 15.07.2020
   - Eingabeplan: Ansichten Nord/Süd/West/Ost Nr. 02/8160-2 vom 15.07.2020
3. Geprüfter Brandschutznachweis Stand 13.07.2020, Objekt RTO Ka1, Objekt-Nr. E01, Prüfbericht über den vorbeugenden Brandschutz vom sowie Bescheinigung Brandschutz 1 vom
4. Statik-Prüfbericht 1 vom [redacted] und Statik-Prüfbericht 2 vom [redacted] Prüfbericht-Nr. [redacted] sowie Bestätigung ordnungsgemäße Bauüberwachung vom [redacted] von Prof.Dr.-Ing. Robert Hertle.
5. Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz zu den Belangen Anlagensicherheit / sonstige Gefahren einschließlich Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG von der Fa. InfraServ Gendorf vom [redacted] sowie vom [redacted]
6. Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) vom 29.03.2021.
7. Schalltechnisches Gutachten von Müller BBM vom [redacted] Bericht Nr. [redacted]
8. Gutachten Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung, Energienutzung von Müller BBM mit Datum vom [redacted] Bericht Nr. [redacted]
9. Gutachten zum Belang Abfall von Müller BBM mit Datum vom [redacted] Bericht Nr. [redacted]

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

1.2 Die Inbetriebnahme der beantragten RTO Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist, vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme, gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die Genehmigung für die Anlage/Anlagenteile erlischt, wenn mit der Errichtung/Umsetzung der beantragten Anlage/Anlagenteile nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

1.4 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Baurechtliche Anforderungen

Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorgelegt werden.

3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Ableitung von Abgasen

Die Abgase aus der RTO-Anlage sind antragsgemäß über die Emissionsquelle E-20 in die freie Atmosphäre in einer Höhe von 31 m über EG abzuleiten. Die abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.1.2 Anforderungen an den Betrieb

3.1.2.1 Die RTO ist jährlich gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Hinweise zur Auslegung und zum Betrieb der RTO in der VDI 2442, Abgasreinigung durch thermische Verbrennung, sind zu beachten.
Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,

- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen/ Instandhaltung sind zu dokumentieren.

3.1.2.2 Die RTO-Anlage ist einmal jährlich einer Wartung gemäß Herstellerangaben zu unterziehen. Sofern dies durch eigenes Personal nicht sachgerecht durchgeführt werden kann, ist eine geeignete Fachfirma zu beauftragen. Die ständige Einsatzbereitschaft der RTO ist bei Ausfall oder Wartung unverzüglich wiederherzustellen.

3.1.2.3 Die Abscheider der keramischen Wärmetauscher (keramische Sattelkörper) sind einmal jährlich bei der Wartung der RTO zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
Sollten diffuse Stäube bei der Reinigung auftreten, sind diese mit, hinsichtlich Arbeits- und Immissionsschutz, geeigneter Absaugmittel zu erfassen.

3.1.2.4 Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass
- o die Verfeuerung von Prozessabgasen erst möglich ist, wenn die Mindestbrennkammertemperatur erreicht ist.
- o die Verfeuerung von Prozessabgasen nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird (vgl. I.2).

Die RTO ist nach Beendigung der Zuführung der Abgase der verschiedenen Produktionsbetriebe mit Frischluft so lange weiter in Betrieb zu halten, bis die restlichen dampf- und gasförmigen Abgase ordnungsgemäß verbrannt sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch Betriebsanweisung oder technische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Zuführung der Abgase aus den Produktionsbetrieben darf erst erfolgen, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RTO erreicht ist.

3.1.2.5 Bei ungeplantem Ausfall oder Störungen der RTO-Anlage ist die RTO-Anlage automatisch über die vorhandenen Messeinrichtungen in dem „sicheren Zustand“ zu schalten und die einzelnen Abgasstränge sind entsprechend den jeweiligen, für die Quellanlagen geltenden Regelungen, abzuleiten.

3.1.2.6 Störungen der RTO sind zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen hierzu sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2.7 Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der RTO sind von einer verantwortlichen Person nachweislich zu dokumentieren. Die Art und die Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.
Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen. Die Protokolle über die Wartung der Anlage sind den Nachweisunterlagen beizufügen. Diese können auch elektronisch geführt werden.

3.1.2.8 Die RTO ist vor der Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen auszurüsten und diese an geeigneten elektronischen Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen anzuschließen. Dies betrifft eine betriebliche organisch C - Gesamt Messung mittels FID sowie die kontinuierliche Überwachung der Stickstoffoxidemissionen.

3.1.3 **Emissionsbegrenzungen**

3.1.3.1 Im Abgas der Emissionsquelle EQ E-20 (Kamin [redacted] dürfen die nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Emissionen	**TA Luft-Klasse**	**Emissionsbegrenzung RTO-Anlage [mg/Nm³]**
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5.2.1	10[3)]
Gasförmige anorganische Stoffe Kohlenmonoxid	5.2.4	0,10 [g/m³]
Gasförmige anorganische Stoffe Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	5.2.4	0,10 [g/m³]
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse I; Phosphorwasserstoff	5.2.4 Kl. I	0,5
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse II; Schwefelwasserstoff	5.2.4 Kl. II	3
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse III; Ammoniak	5.2.4 Kl. III	15
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse IV; Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) angegeben als Schwefeldioxid	5.2.4 Kl. IV	0,15 [g/m³][1)]
organische Stoffe	5.2.5	50

Emissionen	TA Luft-Klasse	Emissionsbegrenzung RTO-Anlage [mg/Nm³]
Gesamtkohlenstoff		
organische Stoffe Klasse I	5.2.5 Kl. I	20
organische Stoffe Klasse II	5.2.5 Kl. II	100
Krebserzeugende Stoffe Klasse I	5.2.7.1.1 Kl. I	0,05
Krebserzeugende Stoffe Klasse II	5.2.7.1.1 Kl. II	0,5
Krebserzeugende Stoffe Klasse III	5.2.7.1.1 Kl. III	1
Krebserzeugende Stoffe Formaldehyd	5.2.7.1.1 Formaldehyd	5
Erbgutverändernde Stoffe	5.2.7.1.2	0,05
Reproduktionstoxische Stoffe	5.2.7.1.3	1[2)]

1) Aktuell gültige Emissionsbegrenzung TA Luft 0,35 [g/m³]
2) Die aktuell gültige TA Luft enthält keine Emissionsbegrenzung. Deswegen wird die vorgesehene Emissionsbegrenzung im Entwurf zu der Neunovellierung der TA Luft (Kabinettsentwurf vom 10.12.2020) als Erkenntnisquelle herangezogen.
3) Vom Betreiber mit E-Mail vom 17.03.21 mitgeteilte freiwillige Absenkung des Grenzwerts für Gesamtstaub auf 10 mg/m³.

Die Emission der o.g. Stoffe der Nr. 5.2.7 sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes so weit wie möglich zu begrenzen.

Hinweis
Sollte die Firma eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft vorlegen, aus der hervorgeht, dass aufgrund der Kaminhöhe von 31 m die bei einem Grenzwert von 30 mg/m³ am Wald ankommende Menge an Ammoniak noch im Irrelevanzbereich liegt, gilt ggf. der beantragte Grenzwert für Ammoniak von 30 mg/m³, falls anlagentechnisch überhaupt erforderlich.

3.1.3.2 Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa) ohne Umrechnung auf einen Bezugssauerstoffgehalt.

3.1.4 Erstmalige und wiederkehrende Messungen (Einzelmessung gemäß Nr. 5.3.2 TA Luft)

3.1.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die für die Emissionsquelle E-20 (vgl. Auflage 3.1.3.1) festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.1, 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft nicht überschritten werden.

Die Messungen nach § 28 BImSchG dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen. Abweichend sind für Ammoniak jährliche Emissionsmessungen durchzuführen. Die Ammoniakemissionsmessungen sind möglichst beim Einsatz von stickstoffhaltigen Abgasen aus den Produktionsanlagen durchzuführen.

Wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist, können die o. g. wiederkehrenden Messungen auch durch eine interne Messstelle entsprechend den Vereinbarungen des Umweltpaktes Bayern durchgeführt werden.

3.1.4.2 Zusätzlich ist für jeden Einzelstoff gemäß Nr. 5.2.7.1 der TA Luft, der sich in relevanten Mengen im Rohgas zu der RTO-Anlage befinden kann, einmal jährlich unter Berücksichtigung der geplanten Produktionen nachzuweisen, dass die für die Emissionsquelle E-20 (vgl. Auflage 3.1.3.1) festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Bei der erstmaligen Messung eines Stoffes nach Nr. 5.2.7.1 der TA Luft hat die Messung durch ein externes, nach § 29b BImSchG bekannt gegebenes Institut zu erfolgen. Dies gilt auch für neu hinzukommende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1 im Rohgas zu der RTO-Anlage. Für alle Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1 der TA Luft, außer für Formaldehyd, gilt: Wenn ein grundsätzlich für die RTO-Anlage genehmigter / nach § 15 BImSchG angezeigter Stoff produktionsbedingt in einem Jahr nicht anfällt, entfällt diese Nachweispflicht für das jeweilige Jahr. Im Rahmen der Produktionsplanung sind Messungen von Stoffen der Nr. 5.2.7.1 rechtzeitig einzuplanen.

Formaldehyd und organisch C - Gesamt sind jährlich durch Einzelmessung unabhängig von der Zuführung formaldehydhaltigen Abgases in die RTO zu messen.

<u>Betriebliche Organisation:</u>
Die Organisation der notwendigen jährlichen Messungen im Falle der Zuführung von Stoffen gemäß der Nr. 5.2.7.1 TA Luft ist per Betriebsanweisung zu regeln.

Der Abscheidegrad der Anlage ist nach 1 Jahr Betriebserfahrung zu bestimmen (über organisch C - Gesamt, Hinweis: keine DIN-Messstrecken in den Abgaszuführungsleitungen der Quell-Anlagen).

3.1.4.3 Die Termine der in 3.1.4.1 und 3.1.4.2 genannten Emissionsmessungen sind dem Landratsamt spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

3.1.4.4 Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft 2002 durchzuführen und auszuwerten.

3.1.4.5 Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.

3.1.4.6 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, ausgenommen die kontinuierliche organisch C - Gesamt-Überwachung und die kontinuierliche NOx-Messung zur Steuerung der SCR-Einheit unter Betriebsbedienungen, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.1.4.7 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.

3.1.4.8 Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.1.4.9 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Dem Messbericht sind die zugehörigen kontinuierlichen Aufzeichnungen der betrieblichen Messungen von organisch C - Gesamt und von Stickstoffoxiden beizulegen. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.
Die jeweils aktuelle im LAI abgestimmte Fassung des Muster-Emissionsmessberichts kann von der LfU-Internetseite
http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm
heruntergeladen werden.

3.1.4.10 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann

eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind dem Landratsamt Traunstein und dem LfU spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen. Dies gilt nicht für die Ergebnisse der wiederkehrenden Messungen, wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist. Nur die Messdaten sind in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Traunstein in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.

3.1.5 Ersatznachweis für die kontinuierliche Überwachung gemäß Nr. 5.3.4 der TA Luft

3.1.5.1 Als Ersatz für die kontinuierliche stoffliche Überwachung sind folgende Maßnahmen für Stoffe der Nr. 5.2.7.1.1 (Formaldehyd), 5.2.7.1.1 Kl. I, II, III, 5.2.7.1.2 und 5.2.7.1.3 zu treffen, um mit ausreichender Sicherheit feststellen zu können, dass deren Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- Kontinuierliche Erfassung, Aufzeichnung und Überwachung der Brennkammer-Temperatur
- Archivierung der Temperaturverläufe für 5 Jahre
- Kontinuierliche Aufzeichnung der organisch C - Gesamt-Messwerte unter Betriebsbedienungen inklusive die Erstellung einer Jahresauswertung der Tagesmittelwerte
- Bestimmung des Betriebswerts und des normierten Messwerts für organische Stoffe (organisch C - Gesamt) durch ein externes, nach § 29a bekannt gegebenes Institut, im Rahmen der Funktionsprüfungen für das organisch C - Gesamt-Messgerät viermal im Jahr. Zeigen die vier vorausgegangenen Messungen maximal den halben Grenzwert für organische Stoffe an, können die Funktionskontrollen auf zweimal im Jahr reduziert werden
- Zusätzliche Einzelüberwachung für CMR-Stoffe (einmal jährlich für jeden Einzelstoff; siehe Nr. 3.1.4.2) sowie 4x bzw. 2x jährlich für Formaldehyd auch ohne Zuführung. Zeigen die vier vorausgegangenen Messungen maximal den halben Grenzwert für Formaldehyd an, können die Einzelüberwachungen auf zweimal im Jahr reduziert werden.

3.1.5.2 Wartung und Kalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtung für organisch C - Gesamt und NOx

Die betrieblichen Messgeräte zur organisch C - Gesamt-Ermittlung und zur Ermittlung der Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid sind regelmäßig zu kalibrieren und zu warten. Die Wartungsintervalle sind entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen. Die Kalibrierungen sind durch ein externes, nach § 29b BImSchG zugelassenes Institut dreijährig durchzuführen.

Die erste Kalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtung für organisch C - Gesamt nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

Über die Ergebnisse der dreijährigen Kalibrierung ist ein Bericht zu erstellen und der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung vorzulegen.

3.1.5.3 Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messeinrichtung für organisch C - Gesamt

Die Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Messeinrichtung für organisch C - Gesamt sind viermal im Jahr durch ein externes, nach § 29b BImSchG bekannt gegebenes Institut, zu wiederholen. Zeigen die vier vorausgegangenen Messungen maximal die Hälfte des Grenzwerts für organische Stoffe (organisch C - Gesamt) von 50 mg/m³ an, sind die Funktionsprüfungen nur noch zweimal im Jahr zu wiederholen.

Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind Berichte zu erstellen und der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb von 8 Wochen nach der jeweiligen Funktionsprüfung vorzulegen.

3.1.5.4 Der Ausfall der kontinuierlichen Messeinrichtungen für organisch C - Gesamt und/oder der elektronischen Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als 5 Tage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich – spätestens zum Ende des übernächsten Werktags – mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.

3.1.5.5 Auswertung der Messergebnisse der kontinuierlichen Messeinrichtung für organisch C - Gesamt und für NOx

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist eine Jahresauswertung der Tagesmittelwerte (z.B. in der Form einer Excel-Datei) zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.1.6 **Messplätze**

3.1.6.1 Für die Durchführung der in der Auflage 3.1.4 genannten Einzelmessungen und kontinuierlichen Messungen (siehe Auflage 3.1.5.1) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

3.1.6.2 Bei der Planung, Auswahl, Lage, Gestaltung und Ausstattung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 bzw. der Richtlinien VDI 3950 Blatt 1 und VDI 2066 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.1.6.3 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.1.7 **Immissionsprognose**
Es ist eine Immissionsprognose zu Ammoniak zu erstellen, um die Erkenntnisse des LfU Gutachtens vom 29.03.2021 abzusichern.

3.2 Lärmschutz

Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).

3.2.1 Die Anlage ist antragsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Lärmminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.

3.2.2 Die von der RTO-Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen beim Betrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		**RTO-Anlage Max. zulässiger Beurteilungspegel L_r in dB (A)**	
		tags	**nachts**
IO 2	„Schwarzau“	20	20
IO 9	„Neue Heimat“	28	28

3.2.3 Zur Einhaltung der unter Nr. 3.2.2 genannten schalltechnischen Anforderungen sind nachfolgende Schallleistungspegel L_{WA} für die entsprechenden Schallquellen / Schallübertragungswege einzuhalten:

Schallquelle/- übertragungsweg	**Max. zulässiger Schallleistungspegel L_{WA} in dB (A)**
[redacted] Abluftventilator (inkl. Leitungen)	90
[redacted] Verbrennungsluftgebläse	84

[redacted]Zündluftgebläse	80
Kamin nach SCR	87
RTO-Einheit	85
SCR-Einheit	80
Sonstige insgesamt	80
Gesamt	**94**

Hinsichtlich konkreter Ausführungshinweise der Schallschutzmaßnahmen sind die Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens der Fa. Müller-BBM [redacted] vom [redacted] welches zum Bestandteil der Genehmigung erklärt wird, zu beachten.

3.2.4 Körperschallabstrahlende Aggregate, Komponenten und Bauteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.3 **Abfälle**

3.3.1 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung und das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

3.3.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

V. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von insgesamt [redacted] erhoben. Die Gebühr beläuft sich dabei auf einen Betrag von [redacted], Auslagen sind i.H.v. [redacted]angefallen.

3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

A. Sachverhalt

Die AlzChem Trostberg GmbH beantragt mit Schreiben vom 16.07.2020 eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (regenerativen thermischen Oxidation // RTO-Anlage) im Werk Trostberg. Die RTO-Anlage (Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) soll als eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung von Abgasen aus verschiedenen anderen, eigenständig genehmigten Produktions-Anlagen am Standort genehmigt werden.

Bezüglich der genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Antrag sind unter anderem zwei Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG beigefügt. Mit Bescheid vom 28.08.2020 wurde die Errichtung der notwendigen Fundamente gemäß § 8 a BImSchG vorzeitig zugelassen und mit Bescheid vom 16.11.2020 die Aufstellung und Installation der verschiedenen Einheiten der RTO-Anlage inklusive Testbetrieb ohne Schadgas.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erstellte das LfU das immissionsschutztechnische Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung und sparsamer und effizienter Energieeinsatz (Behördengutachten).

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Im Weiteren wurde durch Müller BBM ein schalltechnisches Gutachten mit Datum vom [redacted], Bericht Nr. [redacted] sowie ein Gutachten zum Belang Abfall mit Datum vom [redacted], Bericht Nr. [redacted], erstellt. Das Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung, Energienutzung ebenfalls von Müller BBM liegt mit Datum vom [redacted], Nr. [redacted]vor.
Es handelt sich hier jeweils um ein abgestimmtes Betreibergutachten.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Auch durch diesen wurden die Antragsunterlagen geprüft.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
  - Wasserrecht und Bodenschutz
  - Bauamt
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Kreisbrandrat

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Stadt Trostberg (Standortgemeinde).

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die RTO-Anlage ist, als Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, nicht in der Anlage 1 UVPG aufgelistet und unterliegt deshalb nicht dem Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Im Weiteren stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Erstellung eines AZB nicht erforderlich ist.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Mail vom 23.04.2021 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

B. Rechtliche Würdigung

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und Betrieb von den im Anhang 1 zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Bei der antragsgegenständlichen RTO-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 10.3.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zugleich handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV, da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4 BImSchV).

B.3 - Verfahren
Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des BImSchG geregelt ist (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV ist die Genehmigung grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.
Auch wurde dem Antragsteller durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

B.3.1 - Beteiligung der Öffentlichkeit
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen auf der Internetseite des Landratsamt Traunsteins unter SG. Immissionsschutz- und Abfallrecht / Links / Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 34 am 04.09.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).
Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 14.09.2020 bis einschließlich 13.10.2020 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

Die zwischenzeitlich nachgereichten bzw. nachträglich geänderten Unterlagen machten eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da sie keine Angaben über nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 14.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).
Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 25.11.2020 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).
Diese Entscheidung wurde ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamtes Traunsteins und im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 48 am 20.11.2020 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides auf der Internetseite des Landratsamtes Traunsteins sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 8a i.V.m. Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid wird auch noch für einen Zeitraum von zwei Wochen im Landratsamt Traunstein öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

B.3.2 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Nach Beginn des Verfahrens, wurde auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht nur für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die RTO-Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPGs aufgeführt. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.3.3 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)
Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 4.9 der Antragsunterlagen zur AZB-Vorprüfung kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.
Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.3.4 Störfallrelevanz
Die beantragte RTO-Anlage enthält keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRAs) und ist kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs.

B.4 - Genehmigung
Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG.

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in andere Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen…. einer Genehmigung.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (…)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch das Landesamt für Umwelt, der InfraServ GmbH und CO. Gendorf KG und Müller BBM kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

B.5 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachfolgende andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.

Baurechtliche Genehmigung und Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Die AlzChem Trostberg GmbH beantragt mit Bauantrag und Baubeschreibung vom 15.07.2020 den Neubau einer zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (RTO-Anlage). Mit Schreiben vom 28.07.2020 wurde eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB von der/den Festsetzung(en) “1.7: Wandhöhe 20,0 m“ des Bebauungsplanes Nr. 22 „SKW Industriegebiet“ gestellt.

Das Landratsamt Traunstein ist für den Erlass der baurechtlichen Genehmigung als untere Bauaufsichtsbehörde sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der BayBO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des BayVwVfG und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKO. Das Bauvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht. Die Prüfung des Bauantrages ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und den öffentlichen rechtlichen Vorschriften (unter Erteilung von Nebenbestimmungen) entspricht, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „SKW-Industriegebiet“; beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB und ist demnach bauplanungsrechtlich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben (auch zur Ausnahme) wurde mit Schreiben vom 06.08.2020 erteilt.
Die Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „SKW-Industriegebiet“ hinsichtlich der Wandhöhe (Abluftkamin) kann nach pflichtgemäßen Ermessen zugelassen werden. Die Ausnahme von der Wandhöhe von max. 20,00 m ist im Bebauungsplan für Kamine unter Nr. 3.4 der textlichen Festsetzungen ausdrücklich vorgesehen. In Folge der schadlosen Ableitung von Emissionen und der durch die

Kaminhöhenberechnung vorgegebenen Höhe muss die Höhe des Kamin 31,0 m betragen. Aufgrund des schlanken Kamines und der chemieparktypischen Anlagenteile im näheren Umgriff ist eine auffällige Erkennbarkeit nicht gegeben. Das Bild eines Chemieparks ist grundsätzlich geprägt durch ähnliche Bauteile. Die Stadt Trostberg hat der Ausnahme als Trägerin der Planungshoheit zugestimmt.

Die Abweichung von den Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 BayBO kann gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen werden, weil sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Abstandsflächen des Kamins überdecken sich mit den Abstandsflächen der südlich bestehenden SIN-Anlage. Bedenken bezüglich der Abweichung bestehen nicht, da nachbarliche Belange nicht berührt werden.

B.6 – Nebenbestimmungen

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.
Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Außerdem wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.
Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts, für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen zu einzelnen Anforderungen:

Hinweis zu Abschnitt IV. Nr. 1.3 (Erlöschen der Genehmigung):
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.

Hinweis zu Abschnitt IV. Nr. 2:
Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die Investitionskosten i.H.v. [redacted]€ [Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.3 i.V.m. Tarif-Nr. 1.V.0/ 1 – 3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.1.2 KVz (Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG, ohne UVP-Pflichtprüfung/ Investitionskosten von mehr als [redacted] € bis [redacted] €): Grundbetrag für Investitionskosten bis [redacted]	[redacted]€
Baugenehmigungsgebühr	Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 i.V.m. 1.3.1 KVz: • 75 % € v. [redacted] € (Gebühr für Baugenehmigung und Ausnahme gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2, /1.30 KVz): [redacted]	[redacted]
Gebühr für die umweltfachtechnische Prüfung durch den Fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	[redacted]
Gebühr für die wasserrechtliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	[redacted]
Auslagen für das Gutachten (LfU)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	[redacted]
Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	[redacted]

Auslagen für die statisch-konstruktive Prüfung der baulichen Anlage	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	[redacted]
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids (4,11 €)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	4,11 €
Summe: Gebühr Auslagen ---------- Kosten gesamt		 [redacted] [redacted] ---------- [redacted]

Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr wurde gem. Einzelkostenaufstellung vom 16.07.2020 von Investitionskosten i.H.v. [redacted] ausgegangen.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
  Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm